Az.: 041.1 + 028.1/Bo/fe

Gebührenordnung der Gemeindebücherei Heimenkirch

ab 01.08,2001

1. Entleihgebühren

Jahresgebühr: 5,- DM für Erwachsene (ab Tag der 1. Ausleihe) (ab 1.1.2002 3,- €).

Die Gebührenschuld entsteht mit der erstmaligen Entleihung von Medien im Kalenderjahr und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, Schüler und Studenten, sind von der Entleihgebühr befreit.

2. Gebühren für Ausstellung eines Benutzerausweises bzw. Ersatzausweises

Für die Ausstellung des Benutzerausweises werden keine, für einen Ersatzausweis wird eine Gebühr von 5,- DM erhoben (ab 1.1.2002 3 €).

3. Vorbestellgebühren

Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von 1,- DM erhoben (ab 1.1.2002 0,50 €).

4. Fernleihgebühren

Für die Vermittlung von Literatur im Leihverkehr wird eine Bestellgebühr von 2,- DM erhoben (ab 1.1.2002 1 €). Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.

5. Bearbeitungsgebühren

Wird Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren, nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so wird neben Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 5,- DM pro Medium (ab 1.1.2002 3 €). Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.

6. Säumnisgebühr

Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne daß es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, Säumnisgebühren an. Sie betragen bei 1 bis 3 Büchern, Spielen, Zeitschriften, Ton- und Datenträgern 0,50 DM (ab 1.1.2002 0,25 €) je angefangene Woche und Medium, bei Videokassetten 0,50 DM pro Medium und Tag (ab 1.1.2002 0,25 €).

7. Mahngebühren

Bei einer Überschreitung der regulären Leihfrist bei Büchern und Spielen um 4 Wochen, bei Zeitschriften, Ton- und Datenträgern um 8 Tage, bei Videokassetten um 7 Tage, wird die Rückgabe schriftlich angemahnt. Leistet der Entleiher dieser Mahnung nicht innerhalb 2 Wochen Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch dieses Schreiben länger als 2 Wochen ohne Erfolg, so wird eine dritte Mahnung unter Friststellung von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Wird auf die dritte Mahnung das entliehene Bibliotheksgut nicht zurückgegeben, so kann die Bibliothek

- a) das Bibliotheksgut aus der Wohnung durch Boten abholen lassen
- b) Ersatzbeschaffung durchführen
- c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen.

Die Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist betragen pro Mahnvorgang

für die 1. Mahnung 3,- DM (ab 1.1.2002 1,50 €)

für die 2. Mahnung 9,- DM (ab 1.1.2002 4,60 €)

für die 3. Mahnung 18,- DM (ab 1.1.2002 9,20 €)

Werden nach der 3. Mahnung Botengänge erforderlich, beträgt die Gebühr je Botengang 20,- DM (ab 1.1.2002 10 €). Mahngebühren werden zusätzlich zu den Säumnisgebühren erhoben.

8. Quittungen

Die Bibliothek erteilt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren.

Heimenkirch, 1 9. Juli 2001

Markt Heimenkirch

. Janisch

Erster Bürgermeister